

**Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
Gemeinde Gohrisch
für die Haushaltsjahre 2025/2026**

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in der Sitzung am 23.09.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Haushaltsjahre
2025 2026

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025/2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	3.947.400,00 EUR	3.937.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	4.491.360,00 EUR	4.349.260,00 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-543.960,00 EUR	-412.260,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	406.700,00 EUR	60.000,00 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	406.700,00 EUR	60.000,00 EUR
- Gesamtergebnis auf	-137.260,00 EUR	-352.260,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	192.500,00 EUR	177.000,00 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	55.240,00 EUR	-175.260,00 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.677.700,00 EUR	3.699.100,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	3.998.460,00 EUR	3.904.260,00 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-320.760,00 EUR	-205.160,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.019.600,00 EUR	122.900,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	564.100,00 EUR	236.400,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	455.500,00 EUR	-113.500,00 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	134.740,00 EUR	-318.660,00 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR	0,00 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	63.300,00 EUR	26.900,00 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-63.300,00 EUR	-26.900,00 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	71.440,00 EUR	-345.560,00 EUR

festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.

0,00 EUR 0,00 EUR

	Haushaltsjahre	
	2025	2026
§3		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	0,00 EUR	0,00 EUR

§4		
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	780.000,00 EUR	780.000,00 EUR

§5		
Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:		
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	470,00 v.H.	470,00 v.H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	470,00 v.H.	470,00 v.H.
Gewerbsteuer auf	490,00 v.H.	490,00 v.H.

§6		
Weitere Festsetzungen.		
Die Kommune erstellt entsprechend dem Wahlrecht aus § 88b SächsGemO keinen Gesamtabschluss.		

Gemeinde Gohrisch, den 23.09.2025



(K. Eisert / Bürgermeister)



Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 76 der SächsGemO unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung einschließlich Doppel-Haushaltsplan und Anlagen der Gemeinde Gohrisch für die Jahre 2025/2026 in der Zeit ab **4. November 2025 für eine Woche** während der üblichen Dienstzeiten im Sekretariat der Gemeindeverwaltung Gohrisch, Neue Hauptstraße 116 b in KO Gohrisch ausliegen. Dienstzeiten sind, außer an gesetzlichen Feiertagen:

Montag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr, 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	geschlossen

Hinweis nach § 4 Abs.4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
4. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - a. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des
 - b. Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.